

STEUERLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

ERGÄNZUNGSPAPIER 2019

Vorwort

Der Rahmen für dieses Ergänzungspapier zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Angel Investor*innen ist in der AG Chancenkapital der Austrian Angel Investors Association entstanden und stellt eine Aktualisierung bzw. erweiternde Ergänzung zu dem in 2017 veröffentlichten Visionspapier „Chancenkapital für Österreich - Teil der Austrian Startup Agenda“ dar.

Unter der vorangegangenen Bundesregierung wurde 2017 das Startup-Paket mit diversen Förderungsmaßnahmen ins Leben gerufen. Unter anderem war von diesem Paket die Risikokapitalprämie für Investor*innen umfasst, bei welchem maximal 20 Prozent des Investments (bis zu 250k Investment) rückerstattet wurden. So schnell wie dieses Maßnahmenpaket ins Leben gerufen wurde, so schnell war dieses ein Jahr später wieder verschwunden. Aktuell besteht keine Förderung bei Investments in (innovative) Jungunternehmen oder KMUs.

Da Angel Investor*innen neben und vor allem ergänzend zu öffentlichen Förderungen und der Finanzierung durch Familie und Freunde, die wichtigste Finanzierungsform in der Frühphase darstellen, kann durch entsprechende Anreize deutlich mehr Risikokapital für junge Unternehmen aktiviert werden - und damit das Wachstum von innovativen Unternehmen in Österreich unterstützt und die Digitalisierung der Wirtschaft weiter beflügelt werden.

Aus diesem Grund wurden in Kooperation mit ECOVIS Österreich anhand internationaler Best Practice Beispiele alternative Möglichkeiten zur Aktivierung von frühphasigem Chancenkapital in Österreich analysiert und nachfolgend dargestellt:

- Zuschuss (am Beispiel Deutschland)
- Steuergutschrift (am Beispiel Großbritannien)
- Freibetrag

Bei Rückfragen stehen wir gern unter office@aia.at zur Verfügung. Wir bedanken uns bei der Mitarbeit an diesem Ergänzungspapier besonders bei David Gloser und den Teilnehmer*innen der AG Chancenkapital.

Austrian Angel Investors Association & ECOVIS Österreich,
im März 2019



Zuschuss/Prämie

Ähnlich wie bereits die im Jahr 2017 angebotene Risikokapitalprämie für junge innovative Unternehmen, könnte auch wieder ein steuerfreier Zuschuss für Investitionen in KMUs/Startups in Betracht gezogen werden. Ein Zuschuss für Investoren ist auch in Deutschland mit dem Programm „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“ möglich.

Folgende Eckdaten müssen hier angedacht werden:

Der Zuschuss ist für Investments im Rahmen einer Beteiligung an bereits bestehenden (innovativen) Unternehmen als auch bei Beteiligung im Rahmen der Gründung möglich und beträgt 20%. Folgende Kriterien sind zu definieren (in Anlehnung an das deutsche System):

a) Investorensseitig

Der Investor muss dem Unternehmen mindestens 10.000 Euro zur Verfügung stellen. Ist die Zahlung daran geknüpft, dass das Unternehmen bestimmte Meilensteine erreicht, muss jede einzelne Zahlung mindestens 10.000 Euro betragen. **Jeder Investor kann pro Kalenderjahr für Beteiligungen in Höhe von bis zu 500.000 Euro** an Erwerbzzuschüssen erhalten.

Sofern die vom Investor bereits gehaltenen Anteile bei ihrem Erwerb mit einem INVEST-Zuschuss gefördert wurden, sind **auch Anschlussfinanzierungen INVEST-förderfähig**.

Auch **Wandeldarlehen** sind mittlerweile INVEST-förderfähig. Die Wandlung muss innerhalb von 15 Monaten nach Ausstellung des Bewilligungsbescheides erfolgt sein.

Weitere Voraussetzungen für Investoren

- Keine aktive Mitarbeit/operative Tätigkeit des Zuschuss gebenden Investors
- Im Fall von Investmentgesellschaften eventuelle Beschränkung der Gesellschafter: erfolgt das Investment über eine eigene GmbH („Business Angels GmbH“) darf diese Gesellschaft maximal eine vordefinierte Anzahl von (zB in DE beschränkt durch max. 6) Gesellschafter haben und der Zweck der Gesellschaft muss u.a. das Eingehen und Halten von Beteiligungen enthalten
- Die Beteiligung muss mind. 3 Jahre gehalten werden (Ausnahmen wären im Falle von Liquidation oder Insolvenz zu bedenken).

b) Voraussetzungen für Startups

Im Rahmen der Antragstellung für INVEST wird den Unternehmen bescheinigt, dass sie alle Voraussetzungen für eine förderfähige Beteiligung von Investoren erfüllen. Mit dieser Bescheinigung und Informationen zu INVEST können die Unternehmen dann bei potenziellen Investoren um Startkapital werben. Förderfähige Unternehmen können sich in der INVEST-Datenbank listen lassen, um für potenzielle Investoren sichtbar zu sein. Zusätzlich stellt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Deutschland den Unternehmen ein Förderfähigkeitslogo zur Verfügung. Damit können sie auf ihre INVEST-Förderfähigkeit hinweisen.

Weitere Voraussetzungen für Start-ups

- nicht älter als sieben Jahre
- weniger als 50 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente)
- Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens zehn Millionen Euro
- Kapitalgesellschaft mit Hauptsitz im EWR und mindestens einer Zweigniederlassung in Deutschland, die im Handelsregister eingetragen ist, oder einer Betriebsstätte, die im Gewerberegister eingetragen ist
- nachweislich innovativ: Das Unternehmen gehört gemäß Handelsregister einer als innovativ definierten Branche an, ist Inhaber eines Patentes oder hat in den zwei Jahren vor Antragstellung eine öffentliche Förderung für ein Forschungs- oder Innovationsprojekt in Anspruch genommen. Die Innovativität kann auch durch ein gesondertes Kurzgutachten eines benannten unabhängigen Gutachters nachgewiesen werden.
- fortlaufend wirtschaftlich aktiv, beziehungsweise nimmt Geschäftstätigkeit spätestens ein Jahr nach Abschluss der Beteiligung auf
- Deckelung der maximalen Investitionssumme: Pro Unternehmen können Beteiligungen mehrerer Investoren von insgesamt bis zu 3 Millionen Euro pro Kalenderjahr mit dem Erwerbzuschuss gefördert werden.

Im deutschen Modell besteht der Zuschuss einerseits aus einem **Erwerbzuschuss** und andererseits aus einem **Exitzuschuss**. Der Erwerbzuschuss steht privaten Investoren zu und beträgt 20% der Investitionssumme bei Anteilserwerb, außerdem ist dieser Zuschuss steuerfrei.

Der **Exitzuschuss** kompensiert die Steuer auf den Veräußerungsgewinn. Hier erhält der Investor eine pauschale Steuerkompensation von 25% des Gewinns, der aus der Veräußerung seiner mit dem Erwerbzuschuss geförderten Anteile erzielt wurde. Der Exitzuschuss ist auf 80% des Investitionsbetrages der Anteile begrenzt und natürlichen Personen vorbehalten.

Erwerbszuschuss und Exitzuschuss dürfen den ursprünglichen Investitionsbetrag nicht übersteigen:

in EUR	Erwerbszuschuss	Exitzuschuss
max. Investment/Unternehmen	3.000.000	n.a.
max. Investment/Investor*in	500.000	n.a.
max. Zuschuss/Investor*in	(20% v. Investment) 100.000	(80% v. Veräußerungsgewinn) 400.000
Steuerfrei	ja	nein

Steuerzugschrift

In Analogie zu SEIS/EIS („Seed Enterprise Investment Scheme“ und „Enterprise Investment Scheme“) in Großbritannien könnte auch eine Incentivierung mittels Steuerzugschrift angedacht werden.

Hierbei würde der Investor einen gewissen Prozentsatz seines Investments (vgl dazu UK-Modell: SEIS 50%, EIS 30%) als Gutschrift auf die in Österreich anfallende Einkommensteuer erhalten (bis die in Österreich anfallende Steuerlast maximal auf Null reduziert wird).

a) „Seed Enterprise Investment Scheme“ (kurz: SEIS)

Beim „Seed Enterprise Investment Scheme“ (kurz: SEIS) erhält ein Investor, der im Rahmen dieses Programms bis zu 100.000£ in ein SEIS-qualifiziertes Unternehmen investiert (gemeint sind damit echte Beteiligungen und keine Darlehen) **50%** der investierten Summe als **Gutschrift auf die Einkommensteuer** – die Gutschrift kann die Steuerbelastung auf maximal Null reduzieren. Außerdem ist eine **Beteiligungsveräußerung** nach drei Jahren **steuerfrei**.

Es besteht ein vielfältiges Regelwerk für die Inanspruchnahme der Förderung, welches unter anderem folgende Punkte beinhaltet:

Unternehmensseitig

- Max. insgesamt 150.000£ an Investments erhalten
- Nicht mehr als insgesamt 25 Angestellte beschäftigen
- Nicht mehr als 200.000£ Vermögen besitzen, bevor in sie investiert wird
- Nicht länger als 2 Jahre amtlich eingetragen sein
- UK Standort („permanent establishment“ wenn keine UK-Company)
- Nicht Börsennotiert sein

Der Investor darf nicht

- Angestellter der Firma sein
- Mehr als 30% der Anteile halten

Außerdem muss die Investition zudem vollständig in Form von Geld erfolgen und der Investor muss seine Anteile für mindestens 3 Jahre halten.

Übersicht SEIS

in GBP	Pro Unternehmen	Pro Investor
max. Investment	150.000	100.000
max. Steuergutschrift 50%	n.a.	(50% v. Investment) 50.000 (bis Steuerlast auf max. 0,00)
Steuerfreier Exit		ja, nach drei Jahren

b) „Enterprise Investment Scheme“ (kurz: EIS)

Beim „Enterprise Investment Scheme“ (kurz: EIS) erhält der Investor **30% der investierten Summe** (maximal 1.000.000£ pro Investor pro Jahr) als **Gutschrift auf die Einkommensteuer**. Eine Veräußerung der Beteiligung nach drei Jahren ist ebenso **steuerfrei**. Werden andere Vermögenswerte veräußert und der daraus entstandene Gewinn in ein EIS-qualifiziertes Unternehmen investiert, kann für die Versteuerung eine unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerstundung beantragt werden.

Ebenso wie beim SEIS-Programm gibt es auch unter dem EIS-Regime ein umfangreiches Regelwerk, **unter anderem muss das Unternehmen** beachten:

- Max. 5 Mio£ innerhalb von 12 Monaten an Investments erhalten
- Nicht mehr als 250 Angestellte beschäftigen
- Nicht mehr als 15 Mio£ Vermögen besitzen.
- Nicht börsennotiert oder Börsengang planen
- UK Standort („permanent establishment“ wenn keine UK-Company)
- Investment muss innerhalb von 7 Jahren ab ersten Tätigkeiten des Unternehmens erfolgen

Außerdem gilt ebenso wie beim SEIS-Programm auf Ebene Investoren:

- Behaltefrist der Beteiligung von mind. 3 Jahren
- Keine „Verbindung zum Start-up“ iS von zB Dienstverhältnis oder Geschäftsführer

Übersicht EIS

in GBP	Unternehmerseitig	Investorensseitig
max. Investment	5.000.000	1.000.000
max. Steuergutschrift 50%	n.a.	(30% v. Investment) 300.000 (bis Steuerlast auf max. 0,00)
Steuerfreier Exit	n.a.	ja, nach drei Jahren

Sowohl bei SEIS als auch bei EIS noch relevant:

Das aufgebrachte Kapital muss für eine „qualifizierte Geschäftstätigkeit“ aufgebracht werden. Viele Geschäftstätigkeiten gelten in Großbritannien als „qualifiziert“, unter anderem Forschung und Entwicklung, die zu einer qualifizierten Aktivität führen.

Ausgeschlossen sind jedoch folgende Bereiche, wenn Umsatz mehr als 20% folgender Geschäftsfelder ausmacht (beispielsweise):

- Kohle- oder Stahlproduktion
- Landwirtschaft oder Gemüseanbau
- Leasingaktivitäten
- Rechts- oder Finanzdienstleistungen
- Immobilienentwicklung
- Hotelbetreiber
- Pflegeheimbetreuung
- Erzeugung von Energie, wie Strom und Wärme
- Herstellung von Gas oder anderen Brennstoffen
- Stromexport
- Bank-, Versicherungs-, Kredit- oder Finanzierungsdienstleistungen